

Der Einfachheit halber wird hier nur die männliche Sprachform verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Tennisclub Zollikerberg (TCZB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zollikon (am 22. Januar 1937 in Zürich unter dem Namen Tennisclub Rehalp gegründet und am 4. März 2010 in Tennisclub Zollikerberg umbenannt).
- 1.2 Der TCZB bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- 1.3 Der TCZB ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis) und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Statuten und Reglemente. Als Mitglied von Swiss Tennis unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

2. Mitgliedschaft

A) Mitgliederkategorien

- 2.1 Der TCZB umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Junioren
 - d) Passivmitglieder
 - e) Supporter
- 2.2 Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 20. Geburtstag. Diese Kategorie kann vom Vorstand nach Alter (z.B. junge/ältere Erwachsene) oder Dauer (z.B. Schnuppermitglied während höchstens einer Saison) unterteilt werden.
- 2.3 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung (GV) auf Antrag des Vorstandes und bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2.4 Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 20. Geburtstag folgenden Jahresende.

- 2.5 Passivmitglied kann jedes spielberechtigte Mitglied auf das Folgejahr werden.
- 2.6 Supporter unterstützen den TCZB finanziell und/oder durch besonderen Einsatz.

B) Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.7 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Gleichzeitig erklärt der Gesuchsteller, dass er Statuten und Reglemente des TCZB zur Kenntnis genommen hat und akzeptiert.
- 2.8 Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines Elternteils.
- 2.9 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2.10 Die Mitgliederzahl ist vom Vorstand so zu steuern, dass ein geordneter Spielbetrieb gewährleistet ist. Der Anteil von Mitgliedern, die in der Gemeinde Zollikon wohnen, muss 2/3 des Totalbestandes betragen. Vorrang bei der Aufnahme in den TCZB haben Passivmitglieder und Familienangehörige von Mitgliedern sowie Einwohner und Bürger von Zollikon.

C) Rechte und Pflichten

- 2.11 Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente spielberechtigt.
- 2.12 Aktiv- (ohne Schnuppermitglieder) und Passivmitglieder sowie Junioren ab dem 18. Geburtstag sind an der GV stimmberechtigt.
- 2.13 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.
- 2.14 Passivmitglieder und Supporter sind nur im Rahmen des Gästereglements spielberechtigt. Supporter haben an der GV kein Stimmrecht.
- 2.15 Die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgelegt. Diese kann ausserdem eine Eintrittsgebühr beschliessen.
- 2.16 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der GV festgelegten finanziellen Leistungen innert 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu erbringen. Mitglieder mit einer Lizenz von Swiss Tennis bezahlen diese zusätzlich. Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften von Swiss Tennis sowie Ethik-Statut von Swiss Olympic.
- 2.17 Der Vorstand kann beschliessen, Vorstandsmitgliedern den Mitgliederbeitrag teilweise oder ganz zu erlassen.

D) Ende der Mitgliedschaft

- 2.18 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
- 2.19 Der Austritt aus dem TCZB bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Vereinsjahres, d.h. per 31. Dezember, mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten erklärt werden. Die Verpflichtungen gemäss Statuten müssen bis zum Austritt

vollumfänglich erfüllt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

- 2.20 In begründeten Fällen, d.h. bei Unfall oder Krankheit, kann der Vorstand einen vorzeitigen Austritt oder einen Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie bewilligen, sofern der Antrag vor Saisonbeginn (April) gestellt wird.

3

- 2.21 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die GV entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und endgültig.

3. Organisation

- 3.1 Die Organe des TCZB sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A) Generalversammlung

- 3.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor Ende März statt. Termin und Traktanden werden mindestens 14 Tage im Voraus auf der clubeigenen Homepage angekündigt. Die Einladung kann zusätzlich via E-Mail oder Brief erfolgen.
- 3.3 Ausserordentliche Generalversammlungen (a.o. GV) werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Termin und Traktanden werden mindestens 7 Tage im Voraus auf der clubeigenen Homepage angekündigt. Die Einladung kann zusätzlich via E-Mail oder Brief erfolgen.
- 3.4 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Genehmigung der Jahresberichte
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
 - f) Festsetzung der Jahresbeiträge und weiterer finanzieller Leistungen
 - g) Genehmigung des Budgets
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins
- 3.5 Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern an die GV müssen dem Präsidenten mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.
- 3.6 Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

- 3.7 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses kann im Clubhaus und auf der Homepage des TCZB eingesehen werden.

B) Vorstand

- 3.8 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichte mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können war. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 3.9 Der Vorstand soll aus 7 bis 9 Mitgliedern bestehen. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der GV gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind:

- Vizepräsident
- Spielleiter
- Infrastruktur
- Aktuar
- Finanzen
- Mitgliederadministration
- Juniorenverantwortlicher

Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die GV gewählt.
Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter zu je 40% ausgewogen sein.

- 3.10 Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 24 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in folgt. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert (Befreiung vom Mitgliederbeitrag) haben.
- 3.11 Für den TCZB zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Finanzchef Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.
- 3.12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.
- 3.13 Der Vorstand erstellt die Reglemente (z.B. Spielreglement, Gästereglement, Ballmaschine).

C) Rechnungsrevisoren

- 3.14 Die GV wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und eventuell einen Ersatz. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Ersatz dürfen dem Vorstand nicht angehören.

- 3.15 Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen und sie haben die Rechnung, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen. Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

4. Finanzen

- 4.1 Zur Bestreitung der Ausgaben dienen die Mitgliederbeiträge, allfällige Eintritts-, Spiel- und Platzgebühren, freiwillige Beiträge, Werbe-, Sponsoring- und sonstige Einnahmen.
- 4.2 Für die Verbindlichkeiten des TCZB haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 4.3 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

5. Statutenänderungen, Fusion, Auflösung

- 5.1 Die Statuten können durch die (ordentliche und ausserordentliche) GV geändert werden. Für Statutenänderungen sind 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn diese ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.
- 5.2 Die Fusion oder die Auflösung des Clubs ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV möglich. Der Antrag zu dieser GV ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen. An der GV selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über Fusion oder Auflösung.
- 5.3 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissports gestellt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. März 2025 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 16. März 2017.

Zollikerberg, 8. Oktober 2025

Martin Krulis
Präsident

Regula Schürmann
Aktuarin